



Beitragsordnung des Schnubbel e.V.



Beitragsordnung „Schnubbel e.V.“



Stand: Februar 2020



Beitragsordnung des Schnubbel e.V.



Die Mitgliederversammlung des Vereins Schnubbel e.V. hat am 12.02.2020 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundlegendes

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein Schnubbel e.V. ist grundsätzlich mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach oder anders geartete Leistungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (3) Sonderregelungen obliegen dem Vorstand und sind im Einzelfall möglich

§ 2 Zahlung

- (1) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines Jahres fällig. Das Mitglied verpflichtet sich den fälligen Betrag fristgerecht auf folgendes Konto zu überweisen:

Schnubbel e.V. VR Bank Bergisch Gladbach eG DE43 3706 2600 4010 5400 17 GENODED1PAF Verwendungszweck: Ihr Vorname + Name, Jahresbeitrag (JJJJ), Schnubbel e.V. (Bsp.: Max Mustermann, Jahresbeitrag 2020, Schnubbel e.V.)



Beitragsordnung des Schnubbel e.V.

- (2) Mitglieder, die den Beitrag zum Fälligkeitsdatum hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenfrei. Für die zweite Mahnung werden 5 Euro berechnet.

§ 3 Beiträge

- (1) Der jährliche Beitrag für Mitglieder beträgt mindestens:

Für Erwachsene	24,00 Euro
Für Jugendliche	12,00 Euro
Für Interessierte, welche sich den oben genannten Beitrag nicht leisten können (Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung vom Vorstand nötig)	00,00 Euro
Fördermitglieder (frei wählbarer Betrag, mindestens aber 25 Euro)	

- (2) Bei einem Vereinsbeitritt nach dem 30.05. eines Kalenderjahres, erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (3) Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Spenden & Spendenbescheinigungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsziele sind Spenden erwünscht. Die Spenden können Ihrem Zweck entsprechend ausgewiesen sein. Spendenbescheinigungen werden auf Nachfrage gerne ausgestellt.

§ 5 Sonstiges

- (1) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.